



EINLADUNG ZUM ORDENTLICHEN VERBANDSTAG 2022

Das Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. lädt alle Mitglieder gem. § 18 der Satzung zum ordentlichen Verbandstag 2022 ein, der am

Samstag, den 22. Oktober 2022, 13.00 Uhr
Sportschule Wedau
Friedrich-Alfred-Allee 15 (Konferenzsaal)
47055 Duisburg

stattfindet.

Mögliche Regelungen durch die Landesregierung im Zusammenhang mit der Corona Pandemie sind ggfs. zu beachten!

Vorläufige Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Ehrungen
3. Eröffnung des Verbandstages – parlamentarischer Teil
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung des Verbandstages
 - Wahl des Protokollführers
 - Feststellung der Stimmenzahl
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit des Verbandstages
4. Feststellung der Genehmigung des Protokolls über den letzten Verbandstag
5. Tätigkeitsberichte des Präsidiums und Aussprache
6. Bericht des Rechtsausschusses und Aussprache
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Genehmigung der Jahresrechnung 2021
9. Entlastung des Präsidiums
10. Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes 2022
11. Formelle Bestätigung der Beschlüsse und Wahlen des Jugendtages 2022
12. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
13. Verschiedenes
14. Abschluss des Verbandstages

Anträge können durch die ordentlichen Mitglieder (§ 18 (7) Satzung) eingebracht werden und sind im Wortlaut schriftlich, mit Begründung und rechtswirksam unterschrieben an die Geschäftsstelle bis zum

23. September 2022 (Posteingang)
(Postfach 10 14 53, 47014 Duisburg)
fristwährend vorab per E-Mail mit PDF-Anhang

zu richten. **Auf die weiteren Vorschriften des § 18 der Satzung wird ausdrücklich hingewiesen.**

Wir weisen darauf hin, dass Dringlichkeitsanträge gem. § 18 Abs. 11 der Satzung **bis 8 Tage vor dem Verbandstag**, spätestens bis zum **14. Oktober 2022**, mit schriftlicher Begründung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden müssen.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Falls die aktuelle Situation es nicht zulässt, eine Präsenzveranstaltung durchzuführen, gelten sämtliche Fristen auch für eine digitale Mitgliederversammlung.

Zur Sicherheit aller Teilnehmer*innen, bitten wir alle Anwesenden vor der Veranstaltung einen tagesaktuellen Schnell-oder Selbsttest zu machen.

Duisburg, den 09.09.2022

Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

Uwe J. Plonka, Präsident

Joseph Kattur, Vizepräsident I



Hinweise zur Ausübung des Stimmrechts

Ordentliches Mitglied = juristische Person: Verein
Delegierter = natürliche Person: die das Stimmrecht ausübt

- Stimmberechtigt gem. § 22 der Satzung sind
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Kreisvorsitzende
 - c) Ehrenmitglieder
- Ordentliche Mitglieder sind die Vereine.
Spielgemeinschaften haben kein Stimmrecht, hier nehmen die Trägervereine (die die SG bilden) das Stimmrecht wahr - § 22 (1) Satzung
- Das Stimmrecht des Vereins wird durch den Delegierten ausgeübt - § 22 (3) Satzung
- Der Delegierte eines Vereins muss eine schriftliche Bescheinigung vorlegen (§ 3 Abs. 1 GVO)
- Kreisvorsitzende/Ehrenmitglieder haben ein persönliches Stimmrecht.

Übertragung des Stimmrechts

- Ein ordentliches Mitglied darf sein Stimmrecht auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen. (*Verein A überträgt sein Stimmrecht auf Verein B.*)
- Die Übertragung des Stimmrechtes ist nur zwischen Vereinen desselben Basketballkreises möglich.
- Die Übertragung des Stimmrechtes muss schriftlich erfolgen. Diese muss auf dem offiziellen Vereinsbogen erfolgen und muss mit Siegel bzw. Stempelabdruck und der Unterschrift des Abteilungsleiters bzw. Vorsitzenden od. deren Stellvertreter versehen sein. Das Schreiben muss bei der Stimmausgabe im Original vorgelegt werden. Handschriftliche Änderungen und/oder Ergänzungen sind nicht zulässig.
- Kreisvorsitzende können ihr Stimmrecht nur auf ihren Stellvertreter im Amt übertragen. Die Übertragung muss schriftlich erfolgen. Das Schreiben muss bei der Stimmausgabe im Original vorgelegt werden. Handschriftliche Änderungen und/oder Ergänzungen sind nicht zulässig.
- Werden die erforderlichen Dokumente nicht im Original vorgelegt oder befinden sich darauf handschriftliche Änderungen und/oder Ergänzungen, wird die Stimmkarte nicht ausgegeben und das Stimmrecht kann nicht ausgeübt werden

Legitimation des Delegierten

Jeder stimmberechtigte Delegierte (Vereinsvertreter) muss zu Beginn des VT eine aktuelle, anlassbezogene Legitimation vorlegen. Diese muss auf dem offiziellen Vereinsbogen erfolgen und muss den Namen des Delegierten enthalten sowie mit Siegel bzw. Stempelabdruck und der Unterschrift des Abteilungsleiters bzw. Vorsitzenden od. deren Stellvertreter versehen sein. Das Schreiben muss im Original vorgelegt werden. Handschriftliche Änderungen und/oder Ergänzungen sind nicht zulässig.

Einzige Ausnahme:

Handelt es sich bei dem Delegierten eines ordentlichen Mitgliedes (Verein) um den in TeamSL (www.basketball-bund.net) eingetragenen Vereinsvertreter, so kann die Legitimation auch dadurch erfolgen, dass die Person dem Protokollführer oder den vom Präsidium beauftragten Personen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachweist. Maßgeblich ist der Stand in TeamSL bei Ausgabe der Stimmkarten.

Ein Delegierter kann das Stimmrecht nur für ein Mitglied ausüben. Dieses Stimmrecht schließt die nach § 22 Abs. 2 übertragenen Stimmen mit ein.

Bitte beachten: Im Falle der Stimmrechtsübertragung müssen zwei Erklärungen vorgelegt werden:

1. Stimmrechtsübertragung von Verein A auf Verein B.
2. Legitimation des Delegierten



ANTRAG 1: Satzung § 13 Rechtsgrundlagen (WBV)

Antragsteller: Präsidium des Westdeutscher Basketball-Verbandes e. V.

Der Verbandstag des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V. möge beschließen:

Ergänzung der Satzung

Bisherige Fassung

§ 13 Rechtsgrundlagen

- (2) Neben der Satzung gelten folgende Verbandsordnungen:
- a) Geschäfts- und Verfahrensordnung;
 - b) Finanzordnung;
 - c) Spielordnung;
 - d) Schiedsrichterordnung;
 - e) Jugendordnung;
 - f) Rechtsordnung
 - g) Ehrenordnung;
 - h) Beitrags- und Gebührenordnung;

Die Verbandsordnungen sind Satzungsbestandteile.

- (3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Ordnungen gemäß Absatz (2) vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit erlassen, geändert oder aufgehoben.
Die Jugendordnung wird vom Jugendtag beschlossen.

Neue Fassung

§ 13 Rechtsgrundlagen

- (2) Neben der Satzung gelten folgende Verbandsordnungen:
- a) Geschäfts- und Verfahrensordnung;
 - b) Finanzordnung;
 - c) Spielordnung;
 - d) Schiedsrichterordnung;
 - e) Jugendordnung;
 - f) Rechtsordnung
 - g) Ehrenordnung;
 - h) Beitrags- und Gebührenordnung;
 - i) Anti-Doping Ordnung**
 - j) Ethik-Code**

Die Verbandsordnungen **nach f), i) und j)** sind Satzungsbestandteile.

- (3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Ordnungen gemäß Absatz (2) vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit erlassen, geändert oder aufgehoben.
Die Jugendordnung wird vom Jugendtag beschlossen. **Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping Ordnung und des Ethik-Codes beschließt das Präsidium mit einfacher Mehrheit.**



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Begründungen:

Eine eigene Anti-Doping Ordnung zu haben, ist die Vorgabe vom Landessportbund NRW, um weiterhin förderungswürdig zu bleiben. Um schnell auf mögliche Änderungen zu reagieren, sollen Änderungen oder Anpassungen über das Präsidium erfolgen, da es keine Auswirkungen auf die Mitgliedsvereine hat, sondern vorrangig Teil des Leistungssports ist.

Der Ethik-Code (Good Governance) ist einerseits Vorgabe vom Landessportbund NRW, um weiterhin förderungswürdig zu bleiben und andererseits entspricht der Ethik-Code der Weltanschauung des Verbandes. Um schnell auf mögliche Änderungen zu reagieren, sollen Änderungen oder Anpassungen über das Präsidium erfolgen, da es keine Auswirkungen auf die Mitgliedsvereine hat, sondern vorrangig Teil des Haupt- und Ehrenamtes im Verband ist.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



ANTRAG 2: Beschlussfassung der Anti-Doping-Ordnung des WBV e.V.

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V.

Der Verbandstag möge die nachfolgende Anti-Doping-Ordnung des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. beschließen

Westdeutscher Basketball-Verband



**ANTI-DOPING ORDNUNG
des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.
in der ab dem 22.10.2022 geltenden Fassung**



Anti-Doping Ordnung des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Rechtsgrundlagen	8
§ 2	Anwendungsbereich	8
§ 3	Verbot des Dopings	9
§ 4	Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen	9
§ 5	Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden sowie medizinische Ausnahmegenehmigung	9
§ 6	Dopingkontrollen, Analyse von Proben	9
§ 7	Verpflichtung der Athleten	10
§ 8	Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen	10
§ 9	Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung	10
§ 10	Strafen	10
§ 11	Kosten	11
§ 12	Anti-Doping-Beauftragter	11
§ 13	Verpflichtungen des Leistungssportpersonals	11
§ 14	Inkrafttreten	11
	Anlagen zur Anti-Doping Ordnung	12
Anlage 1	Muster Athleten-Vereinbarung	12
Anlage 2	Muster Schiedsvereinbarung	15



Anti-Doping Ordnung des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

§ 1 Rechtsgrundlagen

- (1) Der Westdeutscher Basketball-Verband e. V. (WBV) gibt sich aufgrund § 13 (2) Nr. i) seiner Satzung diese Anti-Doping Ordnung (ADO).
- (2) Der WBV übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerks des Deutschen Basketball Bundes e. V. (DBB) und damit die von diesem anerkannten und eingeführten Regelungen der NADA und der International Basketball Federation (FIBA). Zum Anti-Doping-Regelwerk gehört der DBB Anti-Doping-Code in der jeweils geltenden/gültigen Fassung.
- (3) Der WBV überträgt den Vollzug dieser Ordnung bis auf die vorläufigen Suspendierungen auf den DBB.
- (4) Das Präsidium ist gemäß der Satzung ermächtigt, Änderungen und Anpassungen dieser ADO vorzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Dies ist per Amtliche Mitteilungen bekannt zu geben.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung ...
 - a) ... regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im WBV. In diesem Zusammenhang stehende Verbandsstrafen darf nur das DBB-Verbandsgericht, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgericht, angerufen werden. Eine Ausnahme bilden vorläufige Suspendierungen. Hierfür ist der WBV zuständig;
 - b) ... gehört als verbindliche Wettkampfbregelung zu den Bedingungen, unter denen im WBV Wettkämpfe durchgeführt werden;
 - c) ... findet Anwendung
 - auf alle Athleten, die Basketball (Disziplinen: 5 gegen 5 und 3x3) im Zuständigkeitsbereich des WBV ausüben und nicht in den Zuständigkeitsbereich des DBB fallen und
 - auf Betreuungspersonal. Das sind Personen, die einen Athleten, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und/oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre.
 - d) ... lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.
- (2) Der WBV erkennt das jeweils geltende/gültige Doping-Kontrollsystem der World-Anti-Doping-Agency (WADA), der FIBA, der NADA, des DBBs und des Landessportbundes NRW an und unterstützt dieses.
Der WBV erkennt ...
 - a) ... die Pflicht eines jeden Athleten und Athletenbetreuers zur Kenntnis der jeweils geltenden/gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA an. Eine Veröffentlichung der Liste erfolgt auf www.nada-bonn.de
 - b) ... alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen an, insbesondere die Ergebnisse der durch



Anti-Doping Ordnung des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA oder des DBBs regelgerecht durchgeführten Kontrollen.

§ 3 Verbot des Dopings

- (1) Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, ist aus folgenden Gründen notwendig:
 - Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.
 - Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion.
 - Die Athleten haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport.
- (2) Doping ...
 - ... ist mit den Grundwerten des Sports – insbesondere der Chancengleichheit – unvereinbar,
 - ... gefährdet die Gesundheit der Athleten und
 - ... zerstört das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.

§ 4 Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Artikel 2 des NADA-Codes festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen. Hier wird jeweils auf die geltende/gültige Fassung des NADA-Codes und des DBB-Anti-Doping-Codes (DBB-ADC) verwiesen.

§ 5 Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden sowie medizinische Ausnahmegenehmigung

- (1) Ein Wirkstoff oder eine Methode ist verboten, wenn er/sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden/gültigen Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA als verboten beschrieben ist.
- (2) Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen des Artikels 5 des NADA-Codes sowie der Internationale Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen. Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines Athleten aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Wirkstoffe und Methoden erteilt werden.

§ 6 Dopingkontrollen, Analyse von Proben

- (1) Der WBV kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch das Präsidium in Abstimmung mit dem Anti-Doping-Beauftragten und der NADA.
- (2) Die Durchführung erfolgt gemäß der jeweils geltenden/gültigen Fassung des DBB-ADC. Dieser legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des DBB. Die Athleten unterliegen entsprechend des NADA-Codes keiner Meldepflicht.
- (3) Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.
- (4) Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen des DBB.



§ 7 Verpflichtung der Athleten

- (1) Mit Aufnahme in einen Kader haben sich Athleten, die mindestens 14 Jahre alt sind, vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei Bundeskaderathleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1 und Nachwuchskader 2) geschieht dies gegenüber dem DBB. Bei den Landeskader-Athleten, bei denen der DBB keine Verantwortung übernimmt, geschieht dies gegenüber dem WBV. Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.
- (2) Die Athletenvereinbarung für LK-Athleten ist dieser Ordnung (Anlage 1) beigelegt. Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit des DBB ist ferner eine Schiedsvereinbarung abzuschließen (Anlage 2).
- (3) Der WBV stellt den LK-Athleten die in § 1 (2) genannten Anti-Doping Bestimmungen auf seiner Homepage zur Verfügung. Der WBV gibt Änderungen unverzüglich bekannt und sorgt für erforderliche Aktualisierungen in den Athletenvereinbarungen. Der Athlet verpflichtet sich insoweit zum quartalweisen Besuch der WBV-Homepage.

§ 8 Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen

Das Ergebnismanagement der entnommenen Proben wird auf den DBB übertragen. Es erfolgt nach den entsprechenden Regelungen des DBB-ADC.

§ 9 Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung

Für die Bestrafung von Doping-Verstößen, für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, für die Vertraulichkeit und Berichterstattung, für Eigentumsverhältnisse und Aufbewahrungsfristen der Dopingproben sowie für die Verjährung gilt der DBB-ADC in seiner jeweils geltenden/gültigen Fassung.

§ 10 Strafen

Für Sanktionen gegen Einzelpersonen sowie Konsequenzen für Mannschaften sind die Regelungen des DBB-ADC maßgebend. Folgende Strafen können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden:

- a) Verweis sowie öffentliche Verwarnung im Sinne des NADA-Codes,
- b) Disqualifizierung und Annullierung von Ergebnissen,
- c) Startverbot für einen oder mehrere Wettkämpfe oder einen bestimmten Zeitraum,
- d) Mannschaftsausschluss,
- e) Sperre auf Zeit oder auf unbeschränkte Dauer,
- f) Ausschluss aus dem Leistungskader,
- g) Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion. Erscheint das nicht ausreichend, ist die Abwahl durch den Verbandstag möglich,



Anti-Doping Ordnung des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

- h) Geldstrafe von mindestens von 100 € und höchstens 5.000 €. Geldstrafen verfallen zugunsten des Nachwuchsleistungssports des WBVs.

§ 11 Kosten

Die Kosten von Dopingkontrollen trägt der WBV.

§ 12 Anti-Doping-Beauftragter

- (1) Der WBV bestimmt einen Anti-Doping-Beauftragten.
- (2) Der Anti-Doping-Beauftragte
 - a) ... berät das Präsidium bzw. Geschäftsstelle sowie die Vereine, Athleten und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten,
 - b) ... ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des LKs und der Auswahltrainer sowie
 - c) ... vertritt den WBV in Verfahren, in denen die Zuständigkeit auf NADA / DBB / Deutsches Sportschiedsgericht übertragen wurde.

§ 13 Verpflichtungen des Leistungssportpersonals

- (1) Das Leistungssportpersonal (Trainer und weitere Mitarbeiter des WBVs) hat sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Athleten
 - a) ... weder verbotene Substanzen zu verabreichen,
 - b) ... noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden,
 - c) ... noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen,
 - d) ... noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten.
- (2) Ein Verstoß gegen die in § 13 (1) aufgeführten Verpflichtungen berechtigt zur fristlosen Kündigung.
- (3) Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und in neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der ADO wurde vom ordentlichen WBV-Verbandstag am 22. Oktober 2022 beschlossen und in Kraft gesetzt.



Anlagen zur Anti-Doping Ordnung

Anlage 1 Muster Athleten-Vereinbarung

Athleten-Vereinbarung Anti-Doping

Der Westdeutsche Basketball-Verband e.V. - Friedrich-Alfred-Allee 25, 47055 Duisburg -
(nachfolgend **WBV** genannt)
und

Name			
Geb.-Datum		Verein	
Adresse			

(nachfolgend **Athlet** genannt)

schließen folgende

Anti-Dopingvereinbarung

Präambel

Der WBV hat sich in seiner Satzung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen der NADA und WADA. Der Welt Anti-Doping Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA sowie DBB angenommenen Welt-Anti-Doping Programms mit folgenden Zielsetzungen:

1. Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
2. Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports – insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit – unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
3. Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem WBV und dem Athleten in Bezug auf die Anti-Doping Bestimmungen.



2. Doping

2.1 Der Athlet erkennt im Einklang mit dem WBV die Artikel des WADA- und NADA Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, sowie die Anti-Doping-Reglements des nationalen Verbandes DBB, Weltverbandes FIBA und des europäischen Verbandes FIBA Europe in der jeweils gültigen Fassung an. Der Athlet erkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung (ADO) des WBVs in der jeweils gültigen Fassung an. Der Athlet und der WBV verpflichten sich im Einklang hiermit auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

2.2 Der Athlet

- a) erkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür an, dass niemals und nirgends verbotene Substanzen in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Substanzen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA.
- b) bestätigt, dass
 - ihn der WBV bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die in 2.1 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, dass die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen unter www.nada.de abrufbar sind.
 - er vom WBV auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der WBV unter www.basketball.nrw den Athleten hinweisen wird.



3. Beginn, Dauer, Ende

Die Athleten-Vereinbarung Anti-Doping beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder der WBV noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Schriftform. Die Vereinbarung endet in jedem Fall, wenn der Athlet weder Angehöriger eines Kaders des WBV ist noch ein Spielrecht in einer der Ligen des WBVs hat.

Duisburg, den __

_____, den __

Präsident

Athlet

Vizepräsident

_____, den _____

**bei Minderjährigen der gesetzliche
Vertreter**



Anlage 2 Muster Schiedsvereinbarung

Schiedsvereinbarung

Der Westdeutsche Basketball-Verband e.V. - Friedrich-Alfred-Allee 25, 47055 Duisburg -
(nachfolgend **WBV** genannt) und

Name			
Geb.-Datum		Verein	
Adresse			

(nachfolgend **Athlet** genannt) schließen folgende

Schiedsvereinbarung

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den WBV geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen des Deutschen Basketballbundes (DBB-ADC), FIBA sowie des WBVs), insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen. Dies gilt auch für Streitigkeiten im einstweiligen Rechtsschutz.
2. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.
3. Der WBV überträgt die Durchführung des Ergebnismanagements an den DBB und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die Nationale Anti-Doping-Agentur Deutschland (NADA). Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen den/die Athleten/in einreichen kann und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren wird.
4. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Artikel 13 DBB-ADC und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), die FIBA, der DBB und die weiteren in Art. 13.2.3 DBB-ADC genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
5. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 22.10.2022.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Duisburg, den __

_____, den __

Präsident

Athlet

Vizepräsident

_____, den ____

**bei Minderjährigen der gesetzliche
Vertreter**

Begründung:

Eine eigene Anti-Doping Ordnung zu haben, ist die Vorgabe vom Landessportbund NRW, um weiterhin förderungswürdig zu bleiben. Mit der Aufnahme in den § 13 der Satzung ist die Rechtsgrundlage für diese Ordnung geschaffen. Um schnell auf mögliche Änderungen zu reagieren, sollen Änderungen oder Anpassungen über das Präsidium erfolgen, da es keine Auswirkungen auf die Mitgliedsvereine hat, sondern vorrangig Teil des Leistungssports ist.



ANTRAG 3: Beschlussfassung zum Ethik-Code des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V.

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball Verbandes e.V.

Der Verbandstag möge den nachfolgenden Ethik-Code beschließen:

Ethik-Code des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V.

(in Anlehnung an den DOSB Ethik-Code)

1.1 Toleranz, Respekt und Würde

Die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. sehen Toleranz und Wertschätzung als Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander. Wir zollen uns gegenseitig Respekt, wahren die persönliche Würde und die Persönlichkeitsrechte und gewährleisten eine faire, partnerschaftliche Zusammenarbeit. Wir lehnen jede Diskriminierung, insbesondere in Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung ab.

1.2 Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft

Wir verpflichten uns im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer nachhaltigen Verbandspolitik, die die Achtung der Umwelt, ökonomische Anforderungen und gesellschaftliche Aspekte in angemessenen Ausgleich bringt.

1.3 Partizipation

Wir sichern demokratische Mitgliederrechte und praktizieren eine breite Mitgliederbeteiligung.

1.4 Null-Toleranz-Haltung

Wir halten uns an geltende Gesetze, interne und externe Regeln. Insbesondere im Hinblick auf Doping, sexuellen Missbrauch und sonstige Manipulationen im Sport vertreten wir eine Null-Toleranz-Haltung.

1.5 Transparenz

Alle für den Westdeutschen Basketball-Verband e.V. und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten behandeln wir mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen und personellen Entscheidungen. Wir beachten Vertraulichkeit und datenschutzrechtliche Vorgaben.



1.6 Integrität

Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche, insbesondere wirtschaftliche Interessen bei einer für den Westdeutschen Basketball-Verband e.V. zu treffenden Entscheidung berührt werden („Interessenkonflikt“), legen wir diese offen. Einladungen, Geschenke und sonstige Vorteile nehmen wir nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise an und gewähren sie nur auf gleiche Weise.

1.7 Vereine und Vereinsmitglieder im Mittelpunkt

Die Vereine und ihre Mitglieder stehen im Mittelpunkt des Engagements des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. Wir dienen ihnen mit einer ethisch geprägten Grundhaltung und pädagogischen Ausrichtung.

1.8 Gleichstellung

Wir fördern die Gleichstellung aller Geschlechter auf allen Ebenen.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 22.10.2022 in Duisburg

Begründung:

Der Ethik-Code (Good Governance) ist einerseits Vorgabe vom Landessportbund NRW, um weiterhin förderungswürdig zu bleiben und andererseits entspricht der Ethik-Code der Weltanschauung des Verbandes. Um schnell auf mögliche Änderungen zu reagieren, sollen Änderungen oder Anpassungen über das Präsidium erfolgen, da es keine Auswirkungen auf die Mitgliedsvereine hat, sondern vorrangig Teil des Haupt- und Ehrenamtes im Verband ist.



ANTRAG 4: Satzung § 13 Rechtsgrundlagen WBV

Antragsteller: Jugendausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V.

Der Verbandstag möge nachfolgende Änderungen der **WBV-Satzung** beschließen:

§13 Abs. 2

§13 Abs. 2

(2) Neben der Satzung gelten folgende Verbandsordnungen: a) Geschäfts- und Verfahrensordnung; b) Finanzordnung; c) Spielordnung; d) Schiedsrichterordnung; e) Jugendordnung; f) Rechtsordnung; g) Ehrenordnung; h) Beitrags- und Gebührenordnung;	(2) Neben der Satzung gelten folgende Verbandsordnungen: a) Geschäfts- und Verfahrensordnung; b) Finanzordnung; c) Spielordnung; d) Schiedsrichterordnung; e) Jugendordnung und Jugendspielordnung f) Rechtsordnung; g) Ehrenordnung; h) Beitrags- und Gebührenordnung;

Begründung:

Zur Aufrechterhaltung der Fördermöglichkeiten durch die Sportjugend des Landessportbundes muss eine eindeutige Trennung der Jugendordnung als allgemeiner Teil und Grundlage der Jugendverbandsarbeit geschaffen werden, die die allgemeine Jugendarbeit als Basis darstellt. Der Jugendspielbetrieb als Wettbewerb muss hiervon losgelöst geregelt oder formuliert werden, was durch die Benennung einer Jugendspielordnung erfolgt.



ANTRAG 5: Satzung § 28 Basketballjugend (WBV)

Antragsteller: Jugendausschuss des Westdeutschen Basketball Verbandes e.V.

Der Verbandstag möge nachfolgende Änderungen der **WBV-Satzung** beschließen:

§28 Abs. 5

§28 Abs. 5

(5) Der Jugendtag ist die Mitgliederversammlung der Basketballjugend des WBV; für ihn gelten die Bestimmungen der Satzung, der Geschäfts- und Verfahrensordnung und der Jugendordnung des WBV.	(5) Der Jugendtag ist die Mitgliederversammlung der Basketballjugend des WBV; für ihn gelten die Bestimmungen der Satzung, der Geschäfts- und Verfahrensordnung und der Jugendordnung des WBV. Zum Jugendtag lädt der Vorsitzende der Jugend mit einem weiteren Mitglied des Jugendausschusses ein.
--	--

Begründung:

Klarstellung im Rahmen der Einladungen.



ANTRAG 6 zum Verbandstag am 22.10.2022

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball Verbandes e.V.

Der Verbandstag möge die nachfolgende Änderung der Beitrags- & Gebührenordnung des Westdeutschen Basketball Verbandes e.V. (hier: ANLAGE ZUR BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG Anlage A Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Zahlungsverkehrsgebühren) beschließen:

ANLAGE ZUR BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG		Antrag zum ordentlichen Verbandstag 2022	
Anlage A		Anlage A	
MITGLIEDSBEITRÄGE		MITGLIEDSBEITRÄGE	
Mitliedsgrundbeitrag p.a. 120,00 €		Mitliedsgrundbeitrag p.a. 120,00 €	
		Ab 01.01.2023 Mitliedsgrundbeitrag p.a. 170,00 €;	
		Ab 01.01.2024 Mitliedsgrundbeitrag p.a. 210,00 €;	
Spielklassenbeitrag		Spielklassenbeitrag (ab 01.01.2023)	
Regionalliga	p.a. je Team 550,00 €	1. Regionalliga Herren	p.a. je Team 750,00 €
		2. Regionalliga Herren	p.a. je Team 610,00 €
		Regionalliga Damen	p.a. je Team 610,00 €
Oberliga	p.a. je Team 380,00 €	Oberliga	p.a. je Team 430,00 €
Landesliga	p.a. je Team 220,00 €	Landesliga	p.a. je Team 270,00 €
Bezirksliga	p.a. je Team 160,00 €	Bezirksliga	p.a. je Team 210,00 €
		Spielklassenbeitrag (ab 01.01.2024)	
1. Regionalliga Herren	p.a. je Team 900,00 €	1. Regionalliga Herren	p.a. je Team 900,00 €
		2. Regionalliga Herren	p.a. je Team 650,00 €
		Regionalliga Damen	p.a. je Team 650,00 €
Oberliga	p.a. je Team 460,00 €	Oberliga	p.a. je Team 460,00 €
Landesliga	p.a. je Team 300,00 €	Landesliga	p.a. je Team 300,00 €
Bezirksliga	p.a. je Team 240,00 €	Bezirksliga	p.a. je Team 240,00 €



Bezirksliga Damen neue Mannschaft

p.a. je Team 50,00 €

sonstige Teilnahmebeiträge

Jugend U14 – U20 je Team und Wettbewerb 45,00 €

Bezirksliga Damen neue Mannschaft

p.a. je Team 50,00 €

~~Jugend U14-U20 je Team und Wettbewerb 45,00 €~~
Jugend U14 - U20 (ab 01.01.2023)

1. Jugendregionalliga p.a. je Team 65,00 €

2. Jugendregionalliga p.a. je Team 55,00 €

Andere Ligen p.a. je Team 50,00 €

Jugend U14 - U20 (ab 01.01.2024)

1. Jugendregionalliga p.a. je Team 75,00 €

2. Jugendregionalliga p.a. je Team 60,00 €

Andere Ligen p.a. je Team 55,00 €

Jugend U10–U13 je Team und Wettbewerb 25,00 €

Jugend U10-U13 je Team und Wettbewerb 25,00 €

Ansonsten keine weiteren Veränderungen der Anlage A der Beitrags- und Gebührenordnung.

Begründung:

Eine Anpassung der Beiträge ist leider aus verschiedenen Gründen notwendig. Zur Veränderung der Einnahmenstruktur (von variablen Strafen hin zu festen Beiträgen) sind durch Beschluss des Verbandstages 2021 einige Strafgebühren weg gefallen oder wurden deutlich reduziert (z. B. Wegfall Buße für fehlende Teilnehmerschein bei Spielen oder verspäteter Versand des Spielberichts bogen nach dem 3. Werktag). Zudem wurden die Strafen bei administrativen Fehlern auf dem Spielberichts bogen reduziert und in der Höhe maximiert. Dies sorgt bei den Vereinen für finanzielle Entlastung, führt aber gleichzeitig zu deutlich geringeren Einnahmen des Verbands, die durch höhere feste Beiträge kompensiert werden müssen.

Des Weiteren sind die Ausgaben des Verbands seit der letzten Beitragserhöhung vor über sieben Jahren (Verbandstag 2015) in fast allen Bereichen der Verbandsarbeit deutlich gestiegen. Die Beispiele reichen von Personalkosten über Energiekosten, Briefporto (+ 37 Prozent pro Brief), Spielbetriebskosten, Mobilitätskosten bis hin zu Kosten für Dienstleistungen (u.a. IT-Kosten, Steuerberatung, Öffentlichkeitsarbeit) usw. Der Jahresabschluss 2021 war erstmalig hoch defizitär. Auch wenn dies zum Teil auf Sondereffekte durch die Pandemie zurückzuführen, zeigt sich dennoch das gestiegene Niveau der Ausgaben.

Das Ziel war eine Gebührenanpassung, die keinen Verein – insbesondere im Jugend- und Breitensportbereich - unverhältnismäßig hart trifft. Eine Erhöhung für einzelne Vereine um ein Vielfaches der bisherigen Beiträge soll dabei unbedingt vermieden werden. Es wurde zudem ein Stufenmodell über zwei Jahre entwickelt, welches die finanzielle Belastung für die Vereine abfedern soll und gleichzeitig Planungssicherheit auf beiden Seiten entstehen lässt.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Insgesamt bedeutet die Anpassung eine Verschiebung von schwierig kalkulierbaren Einnahmen hin zu festen, jährlichen Zahlungen, die für Verband und Vereine geringeren unterjährigen Aufwand bedeuten. Eine Verschiebung ist auch aus dem Grund erforderlich, da die aktuellen Beträge derzeit lediglich einen Gesamtanteil von rund 20 Prozent des WBV-Haushaltes ausmachen. Dies wird dem Postulat in der Finanzordnung: „Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des WBV ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder“ nicht gerecht.



ANTRAG 7: Änderung zum Strafenkatalog (WBV)

Antragsteller: Jugendausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V.

Der Verbandstag möge nachfolgende Änderungen des **WBV-Strafenkatalog** beschließen:

Strafenkatalog

NEU 44

	3) Verweigerte Entsendung eines Spielers zu Bundes- oder Landesverbandskader- oder Sichtsungsmaßnahmen je Spieler je Maßnahme 100,00€

Begründung:

Hier gilt es eine einheitliche Regelung treffen und vor allem zur Entwicklung der Kinder beizutragen. Insbesondere bei vorbereitenden Maßnahmen auf das Bundesjugendlager sind in der Vergangenheit mehrfach Entsendungen von SpielerInnen nicht erfolgt, obwohl eine feste Zusage erteilt wurde. In der Regel wurden diese Entscheidungen nicht durch die Kinder selbst, sondern aufgrund des Erfolgsinteresses der Vereine durch diese entschieden, was u.a. mit der Androhung von Suspendierungen oder Entlassungen aus dem Vereinskader erfolgte.

Ergebnis dieser Vorgehensweise war dabei, dass die Kinder neben der im schlimmsten Fall fehlenden weiterführenden Entwicklung, dem mangelnden Austausch von Vereinscoaches mit den Landestrainern dazu führte, dass der Nachwuchs in den letzten Jahren vermehrt in andere Bundesländer abgewandert ist oder noch schlimmer, mit Basketballspielen aufgehört hat.